C A U Rektorat

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussgeschäftsführer
Herr Ole Schmidt
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5371

Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Studienreform

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 5, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 9-12 Uhr

Bearbeiter/in, Zeichen
Dr. Rosemarie Winterfeld
140 I
200/71-1

Mail, Telefon, Fax
rwinterfeld@uv.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3006
fax +49(0)431-880-7326

Datum
12.01.2005

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 15/3855
Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu dem mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 übersandten Entwurf eines Hochschulzulassungsgesetzes nimmt die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wie folgt Stellung:

I.
Der Entwurf möchte den Hochschulen die Freiheit in der Entscheidung über die Auswahlkriterien in der gleichen Weise wie das HRG lassen; er ist insoweit zu begrüßen.

II.
Allerdings bitten wir um Überprüfung, ob der Wortlaut des § 2a Abs. 1 aus Gründen der Logik und Rechtssicherheit nicht wie folgt gefasst werden müsste:

„(1) ... vergibt die Hochschule die Studienplätze ... insbesondere nach folgenden Auswahlmaßstäben:
1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG oder
2. nach einer Verbindung des Grades der Qualifikation nach § 27 HRG mit einem oder mehreren der folgenden Kriterien:
   a) mit gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 HRG, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder
   b) mit dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
   c) mit der Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit oder
   d) mit dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs [...].

Bei der Auswahlentscheidung nach Nr. 2 muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

In § 2a Abs. 1 S. 1 sollte durch Einfügung des Wortes „insbesondere" deutlich gemacht werden, dass es sich bei den folgenden Auswahlkriterien um Regelbeispiele handelt. Die entsprechende Formulierung im Hochschulrahmengesetz wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich begrüßt. Die Hochschulen hätten dann die Möglichkeit, auf zukünftige Entwicklungen im Bereich des Hochschulauswahlverfahrens zu reagieren und auf weitere Auswahlkriterien zurückzugreifen. Insofern scheint es sich vorliegend um ein redaktionelles Versehen zu handeln, das wir zu berichtigen bitten.

Anderenfalls sollte der Gestaltungsspielraum der Hochschulen dadurch erweitert werden, dass die Liste der Auswahlkriterien um folgende Punkte ergänzt wird:

- eine schriftlichen Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- außerschulische Leistungen wie Auszeichnungen und Preise (z.B. Teilnahme am Wettbewerb Jugend forscht),
- fachspezifische Zusatzqualifikationen,
- einschlägiges Praktikum.

III.
Die Verweisung auf Bewerber, die nach „§ 32 **Abs. 1** Nr. 1 oder 2 HRG" ausgewählt wurden (§ 2a Abs. 2 S. 3), sollte noch einmal überprüft werden, vermutlich liegt hier ein redaktionelles Versehen vor. Gemeint sein dürfte „§ 32 **Abs. 3** S. 1 Nr. 1 oder 2 HRG".

IV.
Angesichts der sehr beschränkten Finanz- und Personalmittel aber auch im Hinblick auf eine Begrenzung der Bewerberzahlen wäre es wünschenswert, wenn eine Norm eingefügt würde, die es der Universität ermöglicht, eine Gebühr für das Auswahlverfahren zu erheben.

Diese könnte wie folgt gefasst werden:

„Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 HRG Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben."

V.
Bevor die Hochschule die Ausgestaltung im Einzelnen durch Satzung regeln kann, ist nach der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes im Übrigen noch die Änderung der Landesverordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen, Vergabeverordnung ZVS 2000 vom 31. Juli 2000, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Winterfeld